

Lehrinstitution Datum

Name des/der Berufsbildners/Berufsbildnerin

Beurteilung -- Anforderung nicht erfüllt - Anforderung teilweise erfüllt + Anforderung erfüllt (Optimierungspotential vorhanden) ++ Anforderung gut erfüllt

Qualitätsanforderungen	Beurteilungen				Bemerkungen
	--	-	+	++	
Die in der letzten QualiCarte festgehaltenen Massnahmen wurden umgesetzt.					
Anstellung: Die Lehrinstitution arbeitet Anstellungsmodalitäten aus					
1. Das Anforderungsprofil an die lernende Person ist bekannt.					
2. Gespräche mit den ausgewählten Bewerber/innen finden statt und weitere Auswahlinstrumente werden eingesetzt.					
3. Es werden Schnupperlehren organisiert.					
4. Die Resultate des Bewerbungsverfahrens werden klar kommuniziert.					
5. Es wird über die Arbeitsbedingungen informiert.					
6. Der lernenden Person werden die Vertragsbedingungen erklärt.					
Einführung: Für die erste Zeit in der Lehrinstitution ist ein Einführungsprogramm vorbereitet					
7. Die für die Ausbildung zuständigen Personen sind bestimmt.					
8. Für die persönliche Begrüssung wird gesorgt.					
9. Über die Tätigkeiten und das Arbeitsumfeld der Lehrinstitution wird informiert.					
10. Die Lernenden werden über die Arbeits-, Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienevorschriften informiert.					
11. Ein Arbeitsplatz mit den für die Ausübung des Berufes erforderlichen Werkzeugen und Einrichtungen wird den Lernenden zur Verfügung gestellt.					
12. Die Lernenden werden über Sinn und Bedeutung des Bildungsplans (Modelllehrgang, betriebliches Ausbildungsprogramm ...) informiert.					
13. Während der Probezeit findet regelmässig ein Austausch statt, am Ende wird zusammen mit der lernenden Person ein Bildungsbericht erstellt.					

Beurteilung -- Anforderung nicht erfüllt - Anforderung teilweise erfüllt + Anforderung erfüllt (Optimierungspotential vorhanden) ++ Anforderung gut erfüllt

Qualitätsanforderungen	Beurteilungen				Bemerkungen
	--	-	+	++	
Bildungsprozess: Die Lehrinstitution hilft den Lernenden, sich die Kompetenzen anzueignen, die für das Berufsleben nötig sind und nimmt sich Zeit, ihnen schrittweise die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.					
14. Die Ausbildung von Lernenden durch ihre/n Berufsbildner/Berufsbildnerin und andere Arten der Unterstützung sind in der Lehrinstitution verankert.					
15. Der Bildungsplan und die anderen Instrumente zur Förderung der betrieblichen Bildung werden interaktiv eingesetzt.					
16. Der/die Berufsbildner/Berufsbildnerin setzt klare und messbare Lernschritte.					
17. Verschiedene Arbeitsmethoden und Arbeitsabläufe werden geplant, gezeigt und erklärt.					
18. Die Arbeiten der Lernenden werden in qualitativer und quantitativer Hinsicht überprüft.					
19. Die Lernenden werden schrittweise in die Arbeitsprozesse der Lehrinstitution integriert und ihre Selbstständigkeit gefördert.					
20. Die Leistungen der Lernenden in Schule und ÜK werden kontrolliert und besprochen.					
21. Der/die Berufsbildner/Berufsbildnerin achtet darauf, dass die lernende Person entsprechend seinen / ihren Möglichkeiten gefördert wird.					
22. Gemäss Bildungsverordnung des entsprechenden Berufs erstellt der/die Berufsbildner/Berufsbildnerin halbjährlich einen Bildungsbericht.					
23. Der/die Berufsbildner/Berufsbildnerin berücksichtigt Rückmeldungen von Lernenden soweit als möglich.					

Beurteilung -- Anforderung nicht erfüllt - Anforderung teilweise erfüllt + Anforderung erfüllt (Optimierungspotential vorhanden) ++ Anforderung gut erfüllt

Qualitätsanforderungen	Beurteilungen				Bemerkungen
	--	-	+	++	
Verantwortung Lehrinstitution & Abschluss: Die Lehrinstitution setzt sich für die Lernenden ein und arbeitet mit allen Partnern der Berufsbildung zusammen.					
24. Bei Schwierigkeiten der lernenden Person kontaktiert der/die Berufsbildner/Berufsbildnerin je nach Situation die gesetzlichen Vertreter, die Schule und das zuständige Berufsbildungsamt.					
25. Bei drohender Auflösung des Lehrverhältnisses informiert die Lehrinstitution umgehend das zuständige Berufsbildungsamt.					
26. Der Austritt der Lernenden ist geregelt.					
27. Der/die Berufsbildner/Berufsbildnerin bildet sich regelmässig in seiner Funktion als Berufsbildner/Berufsbildnerin weiter.					
28. Die Lehrinstitution stellt dem/der Berufsbildner/Berufsbildnerin zeitliche, finanzielle und materielle Ressourcen zur Verfügung.					

Ziele	Frist

Der/die Berufsbildner/Berufsbildnerin

Die Lehrinstitution